



Begründung zur Allgemeinverfügung BPOLD PIR, SB 14 – 18 04 03 vom 4. Juli 2018 zum Verbot des Mitführens von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährlichen Werkzeugen im Hauptbahnhof Magdeburg am 11. Juli 2018 im Zeitraum 08:00 bis 18:00 Uhr

I. Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolicieidirektion Pirna ist von Jahr zu Jahr eine stetige Steigerung der Gewaltdelikte zu verzeichnen. So stiegen die Zahlen in 2016 um 37% und in 2017 um 12% jeweils im Vergleich zum Vorjahr an.

Direktionsweit sind die höchsten Zahlen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolicieinspektion Magdeburg zu verzeichnen. Im Zeitraum von 2015 bis 2017 kam es zu einer Steigerung der Gewaltdelikte um 125%. Brennpunkte sind hier die Hauptbahnhöfe Halle und Magdeburg.

Der Hauptbahnhof Magdeburg ist ein Durchgangsbahnhof und neben dem Hauptbahnhof Halle der zentrale Bahnhof für Eisenbahnverkehr in Sachsen-Anhalt. Er wird von Reisenden als Ziel- und Umsteigebahnhof im Fern-, Nah- und Schienenpersonennahverkehr genutzt.

Zudem ist der Hauptbahnhof Magdeburg aufgrund seiner zentralen Lage und der örtlichen Nähe zum gegenüberliegenden Einkaufszentrum ein stetiger Anlauf- und Treffpunkt.

Aufgrund von längerfristigen Baumaßnahmen in der parallelen Ernst-Reuter-Alle wird der Tunnel des Bahnhofes derzeit zusätzlich von Personen genutzt, die den Bahnhof lediglich zum Durchqueren nutzen. Damit einhergehend findet insgesamt ein deutlich höherer Personenverkehr im Bahnhof statt.

Insbesondere an Verkehrsknotenpunkten, wie Bahnhöfen, treffen viele Menschen, oft unter Stress, Zeitdruck usw., aufeinander. Häufig reicht da ein kleiner Auslöser, wie z.B. ein falscher Blick, eine unbedachte Geste, ein versehentlicher Anrempler oder Alkohol- sowie Drogeneinfluss, um eine „Alltagssituation“ zum eskalieren zu bringen.

So ereigneten sich im Jahr 2017 über 90 % aller Körperverletzungsdelikte am Bahnhof, lediglich 10 % im Zug. In mehr als 80% der Fälle handelte es sich um Körperverletzungen zwischen Reisenden oder sonstigen Nutzern der Bahn. Das Verhältnis zwischen einfacher und gefährlicher Körperverletzung verschlechterte sich von 70% zu 27,5% im Jahr 2016, auf 66% zu 36% im Jahr 2017.

Allein im Bereich des Hauptbahnhofes Magdeburg wurden im Jahr 2017 -373- Gewaltstraftaten erfasst. Das entspricht einem Anteil von 50,6% am Gesamtaufkommen aller Gewaltdelikte der Bundespolicieinspektion Magdeburg.

Im Zeitraum Januar bis Mai 2018 wurden im Bereich des Hauptbahnhofes Magdeburg bereits -16- Straftaten nach dem Waffen- bzw. Sprengstoffgesetz registriert. Das entspricht einem Anteil von 55,2 % am Gesamtaufkommen aller Waffen- und Sprengstoffdelikte der Bundespolicieinspektion Magdeburg.

Bisher wurden Gewaltstraftaten unter Begehung von Waffen und/oder gefährlichen Werkzeugen statistisch nicht gesondert erfasst. Zukünftig ist eine Erfassung vorgesehen, die eine zahlenmäßige Auswertung ermöglicht.

Aufgrund von Recherchen im bundespolizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem konnte dennoch festgestellt werden, dass es im Bereich des Hauptbahnhofes Magdeburg im laufenden Kalenderjahr zu folgenden Sachverhalten im Zusammenhang mit Waffen und/oder gefährlichen Werkzeugen gekommen ist:

- Bei einem 30-jährigen Betäubungsmittelkonsumenten wurde bei einer Kontrolle am 1. Januar 2018 ein Schlagring festgestellt.
- Bei einem 29-jährigen Betäubungsmittelkonsumenten wurde bei einer Kontrolle am 31. Januar 2018 ein Springmesser mit einer seitlichen Klinge über 8,5 cm festgestellt.
- Bei einem 36-jährigen Betäubungsmittelkonsumenten wurde bei einer Kontrolle am 1. Februar 2018 ein Einhandmesser festgestellt.
- Bei einem 38-jährigen Betäubungsmittelkonsumenten wurde bei einer Kontrolle am 10. Februar 2018 ein Einhandmesser festgestellt.
- Bei einer 40-jährigen Betäubungsmittelkonsumentin wurde bei einer Kontrolle am 10. Februar 2018 ein Elektroschocker ohne Prüfzeichen festgestellt.
- Bei einem 19-jährigen Betäubungsmittelkonsumenten wurde bei einer Kontrolle am 13. Februar 2018 ein Schlagstock festgestellt.
- Bei einem 26-jährigen wurde am 19. Februar 2018 im Zusammenhang mit einem Diebstahl ein Einhandmesser festgestellt.
- Bei einem 20-jährigen wurde am 28. März 2018 im Zusammenhang mit einer Feststellung Erschleichen von Leistungen ein Einhandmesser sichergestellt.
- Bei einem 16-jährigen Betäubungsmittelkonsumenten wurde bei einer Kontrolle am 31. März 2018 ein CS-Gas-Fläschchen festgestellt.
- Bei einem 29-jährigen wurde bei einer Kontrolle am 4. April 2018 ein Springmesser festgestellt.
- Bei einem 17-jährigen wurde bei einer Kontrolle am 4. April 2018 ein Einhandmesser festgestellt.
- Aufgrund eines Fahndungsersuchens wurde am 9. April 2018 ein 32-jähriger festgestellt und dabei ein Messer mit einer Klingenlänge von 21cm aufgefunden.
- Bei einem 33-jährigen Betäubungsmittelkonsumenten wurde bei einer Kontrolle am 21. April 2018 ein Butterflymesser und ein Schlagring festgestellt.
- Bei einem 28-jährigen wurde bei einer Kontrolle am 28. April 2018 ein Einhandmesser festgestellt.
- Bei einem 22-jährigen Betäubungsmittelkonsumenten wurde nach einem räuberischen Diebstahl am 28. April 2018, bei dem er eine Zeugin wiederholt tätigt angriff, ein Teleskopschlagstock festgestellt.
- Bei einem 19-jährigen Betäubungsmittelkonsumenten wurde bei einer Kontrolle am 6. Mai 2018 ein Taschenmesser und eine Softairwaffe festgestellt.

- Bei einem 20-jährigen wurde bei einer Kontrolle am 7. Mai 2018 ein Schlagring festgestellt.

Wie bereits dargelegt, ist der Hauptbahnhof Magdeburg ein stetiger Anlauf- und Treffpunkt. Insbesondere Personen aus der Betäubungsmittelszene und auch alkoholisierte Personen halten sich am Bahnhof auf. Dieser Personenkreis führt nach statistischen Erhebungen in Einzelfällen Messer jeglicher Art oder verbotene Gegenstände, selten Schusswaffen bei der Tatbegehung mit sich.

Zwar kam es bei den oben aufgeführten Feststellungen nicht zum Einsatz der mitgeführten Waffen und gefährlichen Werkzeuge, jedoch waren sie griff- und einsatzbereit mitgeführt und hätten jeder Zeit durch die Personen gegen Dritte oder auch gegen die eingesetzten Einsatzkräfte benutzt werden können.

Somit besteht die unmittelbare Gefahr, dass unbeteiligte Reisende und Dritte, sowie auch Zugbegleiter und Einsatzkräfte erhebliche Verletzungen erleiden.

Auch bei der Bevölkerung ist spätestens seit den Anschlägen von Paris am 13. November 2016 und den Ereignissen in der Silvesternacht in Köln das Bedürfnis gewachsen, sich in jeder Lebenssituation verteidigen zu können. Die Hersteller von Pefferspray kamen beispielsweise wegen der starken Nachfrage zeitweise mit der Produktion nicht nach. Auch ist ein signifikanter Anstieg bei Anträgen auf den „Kleinen Waffenschein“ zu verzeichnen. Die Entwicklung des Selbstschutzbedürfnisses zieht sich bei Männern und bei Frauen durch alle Altersgruppen.

Diese Tendenz belegt auch eine Studie zum Thema Waffen an deutschen Schulen. Danach berichten Schüler, dass sie in der Vergangenheit beobachtet haben, das männliche Mitschüler Waffen wie Schlagringe, Klappmesser, Wurfsterne, Gaspistolen, Reizgas und Schlagstöcke benutzt oder angedroht haben (Quelle: Google - Freie Universität Berlin – Studie zu Waffen an deutschen Schulen).

II. Gemäß § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann gegen Verhaltensstörer eine Ordnungsverfügung in Form eines Mitführverbotes von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährlichen Werkzeugen erlassen.

Konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Als Voraussetzung für den § 14 BPolG muss eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u. a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u. a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung der oben aufgeführten Waffen und gefährlichen Werkzeuge, können Leib, Leben, Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung

(§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es – wie hier – um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

Damit besteht eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Gefahrenprognose im Einzelnen

Aufgrund der aktuellen Situation am und um den Hauptbahnhof Magdeburg sind die Reisenden- und Besucherzahlen derzeit auch an den Wochentagen sehr hoch. Dadurch wird die Tatmöglichkeit für die Begehung von Straftaten begünstigt. Insbesondere auch Personen aus dem Betäubungsmittelmilieu nutzen hohes Personenaufkommen aus, um ihrer Beschaffungskriminalität nachzugehen. Wie sich anhand der festgestellten Sachverhalte zeigt, führt gerade diese Personengruppe häufig Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährlichen Werkzeugen, selten auch Schuss- und Schreckschusswaffen mit. Bei Raub- oder Diebstahlhandlungen besteht dann die konkrete Gefahr, dass in einer möglichen körperlichen Konfrontation mit den bestohlenen/beraubten Personen, aber auch mit Zeugen, mit Dritten und auch mit Einsatzkräften, diese Waffen und gefährlichen Werkzeuge zum Einsatz kommen. Weiterhin verdeutlicht die polizeiliche Erfahrung, dass die Aggressionsschwelle im Allgemeinen sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen.

Auch ergeben sich im Bahnhof häufig aus banalen Streitigkeiten größere Auseinandersetzungen, die auch durch den Einsatz von Messern oder anderen Waffen und gefährlicher Werkzeuge unter den Beteiligten enden können.

Die Bundespolizei hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse den Hauptbahnhof Magdeburg temporär als gefährdetes Objekt im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 4 und 44 Abs. 1 Nr. 4 Bundespolizeigesetz eingestuft.

Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit von einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährlichen Werkzeugen ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Hauptbahnhofes Magdeburg unabdingbar.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzieren. Andere, mildere - aber gleich geeignete - Mittel, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist bzgl. des Verbotes der Mitnahme von Schusswaffen,

Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährlichen Werkzeugen auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit.

Diese Gefahrenprognose auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahrenlage, weil insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden, Dritter sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist.

Zudem kann auch die Verhaltensstörereigenschaft gem. § 17 BPolG im konkreten Einzelfall, aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung, bejaht werden. Verhaltensstörer sind alle Personen, welche Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährlichen Werkzeugen mit sich führen, da diese Gegenstände bzw. Personen geeignet sind, Gefahren für andere Nutzer der Bahn oder für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

Zwangsgeld

Das Zwangsgeld konnte gem. § 13 VwVG angedroht werden. Das angedrohte Zwangsgeld ist ein geeignetes Mittel, um bei einer möglichen Zuwiderhandlung das Mitführverbot durchzusetzen. Gemäß § 11 Abs. 2 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der u. a. auf eine Unterlassung ausgerichtet ist, mit Zwangsmitteln, hier dem Zwangsgeld, durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Voraussetzung ist mit der getroffenen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung gegeben. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der finanziell erheblichen Schäden (u.a. ärztliche Behandlungskosten der Verletzten, Verdienstaufschlag), die bei missbräuchlicher Nutzung der vom Mitführverbot ausgehenden Gegenstände entstehen sowie der im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendigen Durchsetzungsfähigkeit der Verfügung angemessen. Die Verfügung ist mithin unter Berücksichtigung und gegenseitiger Abwägung der eingeschränkten Rechtsgüter geeignet, angemessen und erforderlich.

Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben grundsätzlich Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Pirna die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits oben dargestellt, besteht die Gefahr, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährlichen Werkzeugen, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der

Eisenbahnen des Bundes und damit die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutsverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist unerlässlich, da bereits das Einlegen von Rechtsbehelfen eines Einzelnen dazu führen würde, dass die Maßnahme polizeilich nicht durchsetzbar wäre. Das Verbot bezieht sich auf einen konkreten fest terminierten Anlass. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses - u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen - gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) - u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung betroffenen Personen - ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen, insbesondere bezgl. der Abwägung, dass keine anderen, mildereren, aber gleich geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, musste die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen.

Im Auftrag

██████████

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.